

**MASTERSTUDIUM AN DER UNIVERSITÄT WIEN**  
**Studium: Übersetzen**  
**Schwerpunkt: Fachübersetzen**

**Modul Prüfung Fachübersetzen (8 ECTS)**

Die Zulassung zum Modul „Prüfung **Fachübersetzen**“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Praktikum Fachübersetzen voraus.

Das Profil der Prüfung ist nicht konzipiert, alle Kompetenzen, die das Studium vermittelt, zu überprüfen. Vielmehr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, ein marktaugliches Produkt herzustellen und dies nicht ausschließlich unter universitären Prüfungsbedingungen, sondern in Kombination einer Projekt- und Klausurarbeit.

Diese Konzeption setzt grundsätzlich voraus, dass den Semesterprüfungen ein größeres Gewicht als bisher zukommt. Dabei ist nicht der individuelle Lernfortschritt entscheidend, sondern die für die jeweilige UE definierten Lernziele. Die damit zusammenhängende präzise Qualitätskontrolle in den Semesterprüfungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung dieses Prüfungsmoduls.

**Teile der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einer übersetzungsvorbereitenden Einarbeitung, die schriftlich zu dokumentieren ist, einer zweiteiligen Klausurarbeit sowie einer mündlichen Defensio.

**Prüfungsprofil**

Die schriftliche Prüfung wird in kombinierter Form von Projekt- und Klausurarbeit durchgeführt. Die Aufgabenstellung umfasst folgende Teile:

1. 3 Wochen vor dem Klausurtermin erhalten die KandidatInnen alle jeweils einen Text in der A-, B- und C-Sprache, jeweils mit einem Übersetzungsauftrag versehen. Die Länge der Texte beträgt dabei ca. 20 -22 Normseiten. Diese Texte sind für alle Studierenden einer Sprachkombination gleich, das heißt, es wird nicht für jeden Studierenden eigens ein individueller Text bereitgestellt. Die Themenwahl obliegt den Sprachbereichen und orientiert sich nicht an eventuellen Semesterschwerpunkten. Bis zum Termin der Klausur sind von den KandidatInnen in schriftlicher Form eine Auftragsanalyse sowie eine Recherchedokumentation mit Glossar zu erstellen. Das Glossar hat zumindest die folgenden Kategorien zu enthalten: Benennung in beiden Sprachen, jeweils mit Quelle; Definition in beiden Sprachen, jeweils mit Quelle; Kontextsatz in beiden Sprachen, jeweils mit Quellen. Auftragsanalyse sowie Recherchedokumentation mit Glossar sind in die Klausur mitzubringen und werden gemeinsam mit der Klausurarbeit abgegeben.
2. Klausurarbeit: In dieser wird jeweils ein Textausschnitt aus den zuvor bereitgestellten Texten übersetzt. Die Klausur besteht dabei aus zwei Teilen:
  - A) Fachübersetzen A- und B-Sprache: ausgehend vom formulierten Übersetzungsauftrag Übersetzung eines Textausschnitts aus der B-Sprache in die A-Sprache sowie aus der A-Sprache in die B-Sprache  
Zeitraum: 3 Stunden; Textlänge: 1500-1750 Zeichen pro Übersetzung  
Alle Hilfsmittel zugelassen, außer fertige Übersetzungen
  - B) Fachübersetzen C-Sprache ins Deutsche: ausgehend vom formulierten Übersetzungsauftrag Übersetzung eines Textausschnitts aus der C-Sprache ins Deutsche.

April 2013

Zeitraumen: 90 Minuten; Textlänge: 1500-1750 Zeichen

Alle Hilfsmittel zugelassen, außer fertige Übersetzungen

3. Mündliche Defensio: 2 Wochen nach der Beurteilung der schriftlichen Arbeit. In diesem Teil ist eine Produktargumentation zu liefern in Form eines Prüfungsgesprächs. Länge: 30-40 Minuten, d.h. ca. 15-20 Minuten pro Prüfungsteil.

Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil des Prüfungsmoduls **Fachübersetzen** setzt die erfolgreiche Absolvierung der schriftlichen Prüfungsteile voraus.

Wird ein Klausurteil nicht bestanden, so ist nur dieser zu wiederholen, nicht das gesamte Modul.

**Prüfungssprache:** bevorzugt Deutsch

**PrüferInnen:**

Lehrende aus den Bereichen Fach-, Sach- und Rechtsübersetzen. Anträge von Studierenden hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen (UG2002 § 59/13).

**Bewertung der einzelnen Prüfungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsteile werden nach der fünfteiligen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) beurteilt. Die Gewichtung beträgt dabei: 60% schriftliche Teile, 40% mündliche Teile.

Die Gesamtbeurteilung erfolgt auf einer dreistufigen Skala als „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Gesamtbeurteilung der Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ wird dann vergeben, wenn der Notendurchschnitt der vier gemeinsam absolvierten Prüfungsteile unter 1,5 liegt.

(2) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bewertung "Mit Auszeichnung" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen (Erstellung eines markttauglichen Produkts) in besonderem Maße entspricht.
2. Die Bewertung "Bestanden" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll bzw. allgemein entspricht.
5. Die Bewertung "Nicht bestanden" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht